

Einkaufsbedingungen Suroflex GmbH (Stand 01.09.2026)

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

- (1) Die Bestellungen der Suroflex GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der Suroflex GmbH-Einkaufsbedingungen. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Regelungen gelten nur dann und soweit, als sie von Suroflex GmbH als Zusatz zu den Suroflex GmbH-Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Die Einkaufsbedingungen von Suroflex GmbH gelten auch dann, wenn Suroflex GmbH in Kenntnis entgegenstehender, von Suroflex GmbH-Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Die Suroflex GmbH-Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellungen

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterzeichnung durch Suroflex GmbH ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch EDI, E-Mail und Fax gewahrt.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, zu bestätigen. Liegt Suroflex GmbH die Bestätigung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Datum der Bestellung vor, so ist Suroflex GmbH berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Erfolgt in diesen Fällen kein Widerruf durch Suroflex GmbH, so kommt der Vertrag mit Ablieferung der Liefergegenstände bei Suroflex GmbH zustande.
- (3) Suroflex GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferant Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Suroflex GmbH-Bestellung genannten und vom Lieferant bestätigten Preise verbindlich.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für die Lieferung gemäß Incoterms 2020 DDP an die von Suroflex GmbH angegebene Abladestelle, einschließlich Verpackung.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

§ 4 Rechnungen und Lieferantenerklärungen

- (1) Die Rechnung ist an die Postanschrift von Suroflex GmbH zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss mindestens die rechtlich vorgeschriebenen Lieferantendaten und die Bestellnummer enthalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, in 1-facher Ausfertigung bei Suroflex GmbH eingehen. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung. Ein Versand an rechnungseingang@suroflex.de ist möglich.
- (2) Solange die Formerfordernisse gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen nicht als erteilt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Suroflex GmbH ist bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Überweisung durch Suroflex GmbH.
- (2) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit der Rechnung ein. Die Frist zur Bestimmung der Fälligkeit beginnt mit Zugang der Ware bzw. vollständig erbrachter Dienstleistung oder Rechnungseingang, je nachdem welches Ereignis später eintritt.
- (3) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (4) Bei Annahme vorfrüher Lieferungen beginnt die Frist zur Bestimmung der Fälligkeit erst ab dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- (5) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahlt der Lieferant niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen Suroflex GmbH gegenüber bei der Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.
- (6) Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Suroflex GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

§ 6 Liefertermine und Fristen

- (1) Die in der Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Zur Annahme von Teilleistungen ist Suroflex GmbH nicht verpflichtet, jedoch berechtigt. Suroflex GmbH kann bei nicht vereinbarten Teilleistungen des Lieferanten nach erfolglos gesetzter angemessener Frist zur Leistung der vereinbarten gesamten Liefermenge auch die Teillieferung wegen Nichterfüllung zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Abladestelle von Suroflex GmbH, und sofern keine Abladestelle vereinbart wurde, beim Sitz von Suroflex GmbH.

§ 7 Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.
- (2) Soweit Suroflex GmbH den Versand nicht selbst durchführt und/oder das Transportunternehmen bestimmt, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse..
- (3) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn Suroflex GmbH den Transporteur und/oder die Transportversicherung übernimmt.

§ 8 Lieferverzug

- (1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von Suroflex GmbH bestellten Liefergegenstände.
- (2) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von Suroflex GmbH oder in sonstigen Erklärungen von Suroflex GmbH im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeachtlich, es sei denn sie stimmen mit den von Suroflex GmbH genannten überein.
- (3) Sobald der Lieferant die Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er Suroflex GmbH hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.
- (4) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Suroflex GmbH wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferant. Teilleistungen kann Suroflex GmbH stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.
- (5) Ist der Lieferant verpflichtet, Suroflex GmbH mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so ist Suroflex GmbH berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch Suroflex GmbH als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos geblieben ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht von Suroflex GmbH, sämtliche Rechte, die Suroflex GmbH wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzillieferung zustehen, geltend zu machen. Besteht zwischen Suroflex GmbH und dem Lieferant kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist Suroflex GmbH bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden

Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferant nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von Suroflex GmbH bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts vorbehalten.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse, höhere Gewalt, Streik und Aussperrung bei Suroflex GmbH oder im Bereich der Zulieferbetriebe von Suroflex GmbH, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion bei Suroflex GmbH führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen Suroflex GmbH, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(2) Verschiebt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten. Hierauf kann sich Suroflex GmbH jedoch nur dann berufen, wenn Suroflex GmbH den Lieferant in einer diesen Umständen entsprechenden Frist informiert.

(3) Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferant vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern Suroflex GmbH nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände abnimmt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferant nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von Suroflex GmbH noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Qualität und Dokumentation

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses, bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Suroflex GmbH.

(2) Falls Suroflex GmbH Erstbemusterung verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen. Die Erstbemusterung ist, soweit von Seiten Suroflex GmbH keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, gemäß der VDA-Schrift Band 2 bzw. nach PPAP (QS 9000) durchzuführen. Die Materialdaten sind zusätzlich zur Bemusterung in die Materialdatenbank IMDS einzugeben und Suroflex GmbH zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere den ISO 9001, IATF16949 bzw. QS 9000 und VDA 6.1. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet die vom Endkunden (OEM) festgelegten Anforderungen zu erfüllen und in seiner Lieferkette weiter zu verpflichten.

(3) Soweit der Lieferant von Suroflex GmbH Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferant kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den Suroflex GmbH-Anforderungen in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferant jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderung von Suroflex GmbH überschreiten, gebunden. Bei den, in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, besonders den z.B. mit „CC“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen diese Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung der Dokumentation“ Frankfurt (Main), jeweils neuester Stand hingewiesen.

(4) Soweit Behörden oder Kunden von Suroflex GmbH zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von Suroflex GmbH verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, Suroflex GmbH oder Kunden von Suroflex GmbH auch gegenüber den Unterlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden.

(5) Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an Suroflex GmbH mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an Suroflex GmbH aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

(6) Die Verpackung des Produkts ist nach Art und Ausführung vom Lieferanten so zu wählen, dass eine unbeschädigte, beeinträchtigungsfreie, handlungsoptimale Anlieferung möglich ist. Alle Verpackungsmaterialien müssen der PPWR (EU) 2025/40, in vollem Umfang entsprechen. Hierzu muss auf Anforderung eine Konfirmationserklärung entsprechend PPWR (EU) 2025/40 zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Mängelanzeige

(1) Soweit Suroflex GmbH zur Mängelrüge verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen.

(2) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch Suroflex GmbH und/oder den Einbau bei den Abnehmern von Suroflex GmbH festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels bei Suroflex GmbH oder nach Eingang der Mängelrüge des Abnehmers von Suroflex GmbH erfolgt.

(3) Sollte Suroflex GmbH von ihrem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichteinhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge – in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von Suroflex GmbH noch rechtzeitig, wenn die Mängelrüge seitens Suroflex GmbH 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von Suroflex GmbH erfolgte.

(4) Kann Suroflex GmbH wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von Suroflex GmbH unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn Suroflex GmbH diesen Mangel gegenüber dem Lieferant 14 Tage nach Mängelanzeige durch den Abnehmer von Suroflex GmbH rügt.

(5) Stellen die nach Abs. (1) – (4) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(6) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 12 Sachmängel

(1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist – die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferant.

(2) Auf mangelhafte Abrufaufträge findet die Regelung des § 8 Abs. (5) dieser Einkaufsbedingungen entsprechend Anwendung.

(3) Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von Suroflex GmbH weiterbearbeitet wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei Suroflex GmbH. Handelt es sich bei den Lieferteilen um Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der

Kraftfahrzeug-Erstzulassung. Die Verjährungsfrist für Sachmängel endet in diesen Fällen jedoch spätestens 36 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei Suroflex GmbH.

§ 13 Produzentenhaftung

(1) Die an Suroflex GmbH zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Einbau in Kraftfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge und Produkte der „Weißen Industrie“ vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.

(2) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Suroflex GmbH-Eingangskontrolle vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von Suroflex GmbH etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferant nicht.

(3) Auf die Ansprüche von Suroflex GmbH gegenüber dem Lieferant wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen Suroflex GmbH trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden kann, so hat der Lieferant den Suroflex GmbH hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, soweit der Lieferant das für den Fehler ursächliche oder fehlerhafte Lieferenteil geliefert hat. Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern Suroflex GmbH aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferanteile nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen wird. Auf das Verhältnis Suroflex GmbH/Lieferant findet die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis Geschädigter/Suroflex GmbH Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProdhaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von Suroflex GmbH vor, so findet § 6 ProdhaftG Anwendung. Ist Suroflex GmbH und/oder der Abnehmer von Suroflex GmbH wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich war, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder ist Suroflex GmbH zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber Suroflex GmbH verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrere Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdhaftG entsprechend Anwendung.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden, die auch die Rückrufkosten einschließt. Auf Verlangen von Suroflex GmbH hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 14 Schutzrechte

(1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt in einem der EU-Staaten, Japan, USA, Brasilien, Schweiz, Südafrika veröffentlicht sind.

(2) Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und Suroflex GmbH von den, den Anspruch begründenden Umständen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Ablieferung des Liefergegenstandes.

§ 15 Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung bzw. die Versorgung mit den dafür erforderlichen Vorprodukten für die vorgesehene Lebensdauer zu gewährleisten. Die Endprodukte sind überwiegend PKWs und LKWs. Die Lebensdauer für diese Produkte beträgt mindestens 15 Jahre.

§ 16 Fertigungsmittel

(1) Von Suroflex GmbH bereit gestellte oder hergestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von Suroflex GmbH und müssen mit dem Hinweis „Suroflex GmbH“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für Suroflex GmbH. Es besteht Einvernehmen, dass Suroflex GmbH Miteigentümer an den unter Verwendung der Suroflex GmbH-Stoffe und -teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferanten verbleiben und für Suroflex GmbH getrennt verwahrt werden.

(2) Unterlagen aller Art, die Suroflex GmbH dem Lieferant zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von Suroflex GmbH kostenlos zurückzusenden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

(4) Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Suroflex GmbH vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen von Suroflex GmbH eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen Suroflex GmbH Eigentum oder Miteigentum zusteht, zuzuleiten.

(5) Auf Verlangen von Suroflex GmbH hat der Lieferant die ihm von Suroflex GmbH zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Herstellers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so kann Suroflex GmbH durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Soweit die Suroflex GmbH gem. Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller für Suroflex GmbH noch nicht bezahlter Vorbehaltsware um mehr als 10 % übersteigen, ist Suroflex GmbH auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von Suroflex GmbH verpflichtet.

§ 17 Compliance und Umwelt

(1) Suroflex GmbH duldet keine Kinderarbeit. Der Lieferant verpflichtet sich bei Annahme eines Auftrages, in seinem Unternehmen keine Kinderarbeiter zu beschäftigen. Die Beschäftigten dürfen nicht unter 15 Jahren alt sein (bzw. nicht unter 14 Jahren, sofern das Herstellungsland dies erlaubt) oder in Herstellungsländern, in denen dieses Mindestalter höher als 15 Jahre ist, nicht unter dem Mindestalter beschäftigt werden, in dem die Schulpflicht endet.

(2) Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen fair und den örtlichen Gegebenheiten angemessen entlohnt werden. Arbeitszeiten dürfen die örtlichen, gesetzlichen Regelungen nicht übersteigen. Ausreichend Erholungspausen und -zeiten sind den Arbeitnehmern einzuräumen. Den Mitarbeitern muss es ermöglicht werden, sich frei zu organisieren und, wenn gewünscht, Tarifverhandlungen aufzunehmen. Dementsprechend sind Sklaverei, Zwangsarbeit, ethische Rekrutierung etc. verboten.

(3) Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter/-innen muss ein wesentlicher Grundsatz sein. Diskriminierendes Verhalten bezogen auf beispielsweise Alter, Behinderung, ethnische Herkunft (insbesondere ethnische Minderheiten oder indigene Völker), Familienstand, Geschlecht (z.B. Frauen), Geschlechtsausdruck und -identität, genetische Informationen, nationale Herkunft, körperliche Merkmale, politische Zugehörigkeit, Schwangerschaft, Religion, soziale Herkunft, sexuelle Orientierung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder ein anderes

rechtswidriges Kriterium. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter- /rinnen in keiner Weise belästigt bzw. diskriminiert werden. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion müssen ermöglicht werden.

(4) Die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter des Lieferanten sind entscheidend für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Der Lieferant hat daher die lokalen gesetzlichen und regulativen Sicherheitsvorschriften zu erfüllen und dabei aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen.

(5) Im Sinne der Sicherstellung der Geschäftskontinuität muss der Lieferant im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit dafür sorgen, dass Bücher sorgfältig, verantwortungsvoll und akkurat geführt werden. Es müssen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorgaben eingehalten (einschl. Korruption, Bestechung, Erpressung), Interessenskonflikte vermieden und Fälschungen (auch Plagiate) unterbunden werden. Personen, die Verstöße anzeigen, sind Anonymität zuzusichern und Vergeltungsmaßnahmen sind auszuschließen.

(6) Die Umweltpolitik der Suroflex GmbH beinhaltet die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltverschmutzung und zum schonenden Umgang mit zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Einhaltung von Gesetzen und behördlichen Auflagen ist dabei selbstverständlich. Um diese Grundsätze zu unterstützen, verpflichtet sich der Lieferant, ressourcenschonende und energiesparende Produkte und Dienstleistungen auszuwählen und anzubieten. Insbesondere muss der Lieferant Energie- und Wasserverbrauch, Treibhausgas- und Lärmmissionen und Abfallentstehung so gering wie möglich und technisch und kaufmännisch vertretbar halten (inkl. Berichterstattung) und dabei besonderes Augenmerk auf Luft- und Wasserqualität, den Erhalt der Bodenqualität, das Management natürlicher Ressourcen, Tierwohl (gilt nicht für Benjamin Blümchen und Einhörner) den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und die minimierte Landnutzung und Entwaldung legen, um Artenvielfalt zu erhalten. Wo möglich, sind erneuerbare Energien zu verwenden. Die Einhaltung von lokalen Land-, Wald- und Wasserrechten ist Bestandteil. Zwangsräumungen sind wenn möglich zu vermeiden.

(7) Bei der Bewertung und Auswahl von Lieferanten für Produkte und Dienstleistungen sind Umweltrelevanz und Energieeffizienz ebenso daher Bestandteil wie Qualität und kaufmännische Belange.

(8) Der Lieferant hat alle lokalen, am Standort des Lieferanten gültigen gesetzlichen Regelungen und Regelungen gesetzlichen Charakters einzuhalten.

(9) Alle unter § 17 genannten Aspekte gelten auch für durch Suroflex beauftragte private und öffentliche Sicherheitskräfte und sind durch den Lieferanten entlang seiner eigenen Lieferkette sicherzustellen.

(10) Die Anforderungen der EUDR (EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten 2023/1115) sind wo relevant einzuhalten.

§ 18 Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

(1) Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an Suroflex GmbH gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber der Suroflex GmbH für alle hieraus entstandenen Schäden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Ausfuhrverboten, Beschränkungen, Wirtschaftssanktionen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual- Use VO, US- Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitedokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei Suroflex GmbH eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

§ 19 Geschäftsgeheimnisse/ Datenschutz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Suroflex GmbH-Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages, bis dieses Geschäftsgeheimnis ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist. Die Informationssysteme, die vertrauliche Informationen oder Daten von Kunden und Geschäftspartnern enthalten, werden beim Lieferanten angemessen verwaltet und gegen unbefugten Zugriff und die unbefugte Nutzung, Offenlegung, Veränderung oder Zerstörung der Daten geschützt.

(2) Der Lieferant Lieferanten muss sicherstellen, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter-/innen und der Geschäftspartner gesichert werden.

(3) Erzeugnisse, die nach von Suroflex GmbH entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von Suroflex GmbH vertraulich gemachten Angaben oder mit Suroflex GmbH-Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(4) Teile, die Suroflex GmbH in Zusammenarbeit mit dem Lieferant entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung von Suroflex GmbH an Dritte geliefert werden.

(5) Soweit der Lieferant Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber Suroflex GmbH einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 17 Abs. 1 und 2 zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von Suroflex GmbH gewünscht, hat der Lieferant eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten Suroflex GmbH vorzulegen.

(6) Der Lieferant stellt weiterhin sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Auftrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen des aktuell gültigen Bundesdatenschutzgesetzes einhalten und die aus dem Bereich von Suroflex GmbH erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Suroflex GmbH ist auf dessen Anforderung eine schriftliche Erklärung über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu übergeben.

§ 20 Besondere Abwicklung (Liefereinteilungen gelten nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden Preisabschluss)

Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Bestellungen, die per Liefereinteilung erfolgen. Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, gelten im Übrigen diese Einkaufsbedingungen.

(1) Gezeigter Rückstand ist als Sofortbedarf auszuliefern und bezieht sich auf vorangegangene Liefereinteilung. Soweit Differenzen bezüglich der Rückstandsmenge bestehen, gilt der von Suroflex GmbH gezeigte Rückstand als maßgeblich.

(2) Sollten außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an Suroflex GmbH unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste fällige Lieferrate anzurechnen.

(3) Unverlangte Vorablieferungen gehen unfrei zurück.

(4) Die als Vorschau angegebenen Planzahlen gelten als unverbindlich. Suroflex GmbH hat das Recht, entsprechend seinem Bedarf den Bestellumfang zu ändern.

(5) Sollte Suroflex GmbH nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen, so gilt die Bestellung als angenommen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Suroflex GmbH und dem Lieferant findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 - CISG – ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist an den für den Geschäftssitz von Suroflex GmbH zuständigen Gerichten (Sulzbach-Rosenberg bzw. Amberg/Oberpfalz). Suroflex GmbH ist jedoch berechtigt, auch bei den für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichten zu klagen.

(3) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahekommt.